

Antragsformular: Indirekte Anerkennung eines Diploms

1. Was ist eine indirekte Anerkennung des Diploms?

Die Schweiz anerkennt Diplome in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie aus einem Drittstaat (ausserhalb der EU/EFTA), die von einem EU-/EFTA-Staat anerkannt wurden.

Wenn Sie einen Weiterbildungstitel anerkennen lassen möchten, besuchen Sie bitte folgende Seite: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/weiterbildungstitel-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-anerkennung-weiterbildungstitel.html

2. Voraussetzungen für eine indirekte Anerkennung des Diploms

Sie müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner besitzen die Staatsbürgerschaft der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates.
- Ihr Diplom wurde von einem EU- oder EFTA-Staat anerkannt.
- Sie haben in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und / oder im Anerkennungsstaat gesammelt.

3. Informationen zum Prozess

• Senden Sie dieses Formular zusammen mit erforderlichen Dokumenten an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit MEBEKO Schwarzenburgstrasse 157 CH – 3003 Bern

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

- Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesendet.
- Das Gesuch wird von der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung überprüft.
- Ist das Gesuch vollständig, wird eine Gebühr von CHF 800.00 bis 1'000.00 erhoben.
- Sobald die Zahlung bei uns eingetroffen ist, wird die Anerkennungsverfügung und die dazugehörende Ausweiskarte an Sie verschickt.

4. Einzureichende Dokumente



Die Dokumente müssen mit Originalbeglaubigung eingereicht werden. Dokumente ohne Beglaubigung und kopierte Beglaubigungen werden nicht akzeptiert.

✓ Wir akzeptieren Beglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus EU- oder EFTA-Staaten:

Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Wir akzeptieren keine Beglaubigungen von folgenden Stellen:

Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a..

Pass oder Identitätskarte

- Kopie Ihres Reisepasses oder Ihrer Identitätskarte mit Originalbeglaubigung.
- Falls Sie die Staatsbürgerschaft der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates nicht besitzen:
 - zusätzlich eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin mit Originalbeglaubigung
 - sowie eine Kopie der Heiratsurkunde mit Originalbeglaubigung.

□ Diplom

- Kopie Ihres Diploms mit Originalbeglaubigung.
- Falls Ihr Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
 - zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung des Diploms mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

☐ EU-Richtlinien-Konformitätsbescheinigung

- Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung, dass Ihr Diplom gemäss der EU-Richtlinie 2005/ 36/EG anerkannt wurde.
 - Berufszulassungen wie z.B. "Approbation" (Deutschland), "homologación" (Spanien), "autorisation d'exercice" (Frankreich) usw. werden nicht akzeptiert.
- Falls Ihre Bestätigung nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
 - zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Bestätigung mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

Diese Bestätigung muss von der zuständigen Behörde des Anerkennungsstaates ausgestellt werden:

| Staat / Richtung | Medizin | Zahnmedizin | Veterinärmedizin | Pharmazie | | |
|--------------------------------|--|---|---|---|--|--|
| Deutschland | Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte | Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte | Zuständige Landesbehörde | Bundes- ministerium für Gesundheit | | |
| Frankreich | L'ordre national des médecins ou Ministère de la santé | L'ordre national des chirurgiens dentistes ou Ministère de la santé | L'ordre national des vétérinaires ou Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt | L'ordre national des pharmaciens ou Ministère de la santé | | |
| Spanien | Ministerio de universidades Nationale Gesundheitsministerien | | | | | |
| Weitere Staaten der EU/EFTA | | | | | | |

Arbeitsbestätigung Sie haben in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre klinische Berufserfahrung gesammelt. (!)Diese 3 Jahre entsprechen einem Vollzeitpensum. Bei einem Teilzeitpensum verlängert sich der Zeitraum entsprechend, z.B. 5 Jahre zu einem Beschäftigungsgrad von 60%. Kopie Ihrer Arbeitsbestätigungen mit Originalbeglaubigung. Eine Arbeitsbestätigung muss folgendes enthalten: Datum von Beginn und Ende der Tätigkeit, die ausgeübte Funktion und den Beschäftigungsgrad: Vollzeit- oder Teilzeitpensum in Prozent Arbeitsbestätigungen ohne ausdrückliche Angabe des Beschäftigungsgrades (Vollzeit oder Teilzeitpensum in Prozent) werden nicht akzeptiert. Oder: Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung der zuständigen Behörde des EU-/ EFTA-Staates, dass Sie 3 Jahre Berufserfahrung besitzen (gestützt auf die EU-Richtlinie 2005/ 36/EG, Artikel 3.3). Falls die Bestätigungen nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind: eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Arbeitsbestätigung mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

5. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Diese können freiwillig im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen werden.

Sie haben zusammen mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres ausländischen Diploms die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache, auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu beantragen.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

| Beantragter Spracheintrag: | | | | | | | | | |
|----------------------------|---------|--|-------------|--|-------------|--|--|--|--|
| | Deutsch | | Französisch | | Italienisch | | | | |

Anmerkung: Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren pro Spracheintrag werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 sein.

6. Angaben zum Gesuch um indirekte Anerkennung eines Diploms

| Ges | such um indirel | kte Aı | nerkenr | nung eines | Diplor | ms für folgenden med | dizinisch | en Beruf: | |
|-------------------------|------------------------------|--------|---------|------------|-------------|----------------------|-----------|-----------|---|
| | Medizin | | Zahnm | nedizin | | Veterinärmedizin | | Pharmazie | |
| | | | | | | | | | |
| Aus | stellungsstaat | Diplo | om: | | | | | | _ |
| Ane | erkennungsstaa | at Dip | olom EU | J/EFTA: | | | | | _ |
| Gev | wünschte Spra | che d | ler Ane | rkennungsı | unterla | agen (nur eine Auswa | ahl mögli | ch): | |
| ☐ Deutsch ☐ Französisch | | | | | Italienisch | | | | |
| 7. | Personalie | n | | | | | | | |
| Anr | ede | | | ☐ Frau | □⊦ | lerr | | | |
| Nar | ne | | | | | Früher | er Name |): : | _ |
| Vor | name(n) | | | | | | | | _ |
| Kor | respondenzadı | resse |) | | | | | | _ |
| PLZ | Z/Ort/Land | | | | | | | | _ |
| | weizerische Al vorhanden) | HV-N | lr. | | | | | | _ |
| E-N | 1ail | | | | | | | | _ |
| Tel | efon | | | | | | | | _ |
| Gel | ourtsdatum | | | | | | | | _ |
| Nat | ionalität | | | | | | | | _ |
| Zivi | Istand | | | | | | | | _ |
| Nat | ionalität Ehepa | ırtner | /-in | | | | | | _ |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Ort | und Datum: | | | | | Unterschr | ift: | | |